

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 99 (2002)  
**Heft:** 5

**Rubrik:** Aus Bundespolitik und Sozialversicherung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aus Bundespolitik und Sozialversicherung

- **Leistungsverträge im IV-Bereich:** Der Bundesrat hat eine Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) beschlossen: Sie ermöglicht im Bereich der Behinderteninstitutionen die Einführung eines neuen Finanzierungsmodells in Form von Leistungsverträgen. Neu erhalten Suchtinstitutionen, gestützt auf Leistungsverträge, für jede betreute Person je nach Leistungspaket eine Pauschale, welche durch den Kanton ausgerichtet wird. Der Standortkanton der Institution macht seinerseits die entsprechenden Beiträge bei den Kostenträgern (IV, Gemeinde, etc.) geltend. Dieses neue Finanzierungsmodell wurde von der Koordinationsgruppe «Finanzierung stationäre Suchttherapie» (FiSu) unter Leitung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) mit den Kantonen und Institutionen ausgearbeitet. Damit hat das Bundesamt für Sozialversicherung seine Praxis der Rechtsprechung der des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes angepasst, das feststellte, Suchtmitelabhängigkeit für sich allein begründet noch keine Invalidität im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes.

- **Mildere Sanktionen:** Mit der Änderung der IV-Verordnung werden – ab 1. Juni – die rechtlichen Folgen bei verspäteter Einreichung von Gesuchen um Beiträge der IV/AHV gemildert. Und zwar im Falle von verspäteten IV-Gesuchen durch Behinderteninstitutionen, Organisationen der privaten Behindertenhilfe und Ausbildungsstätten für

Fachpersonal. Dasselbe gilt für verspätete Gesuche von Spitexorganisationen für Beiträge der AHV. Neu soll bei Fristversäumnis ohne triftigen Grund je nach Ausmass der Fristversäumnis ein linear zunehmender prozentualer Abzug des IV-Beitrags vorgenommen werden (im 1. Monat der Verspätung 20 Prozent, in jedem weiteren Monat weitere 20 Prozent). Bis anhin hatten verspätete GesuchstellerInnen ihren Anspruch vollumfänglich verwirkt, konnten sie keine triftigen Gründe geltend machen.

- **Kinderbetreuungsplätze:** Mit 117 gegen 53 Stimmen hat der Nationalrat an seiner Sondersession im April das «Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung gutgeheissen» und den entsprechenden Bundesbeschluss genehmigt. Die Kommission beantragte während zehn Jahren je 100 Millionen Franken, um die Schaffung von Plätzen in Krippen, Horten, Tageschulen und -familien zu unterstützen. Damit soll die Anzahl der familienergänzenden Betreuungsplätze auf 120'000 bis 160'000 verdoppelt werden. Der Nationalrat hiess einen Rahmenkredit für vorerst vier Jahre von 400 Millionen Franken gut. Damit sollen gegen 80'000 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden. Diese sogenannte Anstossfinanzierung geht zurück auf eine parlamentarische Initiative der Zürcher SP-Nationalrätin Jacqueline Fehr. Als nächstes kommt das Geschäft in den Ständerat.